

BDHN e.V. Weiglstr. 9 80636 München

Geschäftsstelle:
Weiglstr. 9
80636 München
Tel: 089/6018429
Fax: 089/6017913
E-Mail: sekretariat@bdhn.de
Homepage: www.bdhn.de

19.07.2019

Liebes Mitglied des BDHN e.V.,

liebe Kolleginnen und Kollegen im Berufsstand der Heilpraktiker,

in den letzten Monaten und Jahren haben nicht wenige von Ihnen den Fall "Brüggen-Bracht" verfolgt. Dort sind nach der Behandlung durch einen Heilpraktiker drei Krebspatienten verstorben. Es handelt sich offenbar um Patienten, welche sich schulmedizinisch nicht behandeln lassen wollten und auf die Naturheilkunde bzw. Alternativmedizin vertrauten. Der Vorwurf an den Heilpraktiker lautete, dass er die Patienten mit einem nicht zugelassenen Medikament (3 - Bromopyruvat) behandelt hat, an dem die Patienten verstorben sein sollen. Das Gericht hat den Heilpraktiker am 15.07.2019 wegen fahrlässiger Tötung in drei Fällen sowie wegen fahrlässiger Herstellung verfälschter Arzneimittel zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung verurteilt. Das Gericht stellte fest, dass der Heilpraktiker erheblich gegen seine Sorgfaltspflichten verstoßen hat, er verwendete etwa keine geeignete Waage für die Dosierung des Medikaments, die Dokumentation der Behandlung war unzureichend, die Beschriftung des Medikaments war unzureichend usw. Die Pressemitteilung des Gerichts finden Sie unter

<http://www.lg-krefeld.nrw.de/behoerde/Presse/Presseinformation/Pressemitteilung-Urteil.pdf>

Der BDHN e.V. hat beim Gericht das Urteil angefordert, damit wir uns mit den Gründen des Urteils auseinandersetzen können. Vorab möchten wir Ihnen, wie bereits häufig in der Vergangenheit, folgende Hinweise zum Umgang mit Krebspatienten geben:

- Krebsbehandlungen durch den Heilpraktiker sollen niemals Ersatz einer schulmedizinischen Behandlung sein, d.h. eine naturheilkundliche Krebstherapie wird immer begleitend zu einer schulmedizinischen Behandlung eines Arztes durchgeführt.

- Raten Sie Patienten NIEMALS (!) davon ab, sich schulmedizinisch behandeln zu lassen; empfehlen Sie dem Patienten ausdrücklich sich auch von einem Arzt behandeln zu lassen.
- Sofern ein Patient sich nicht schulmedizinisch behandeln lassen möchte, sollten Sie sich gut überlegen, ob Sie diesen behandeln möchten. Wenn sich der Gesundheitszustand verschlimmert, besteht stets das Risiko, dass Sie die Verantwortung hierfür übernehmen müssen. Sollten Sie die Behandlung dennoch übernehmen, sollten Sie sich jedoch vom Patienten in regelmäßigen Abständen bestätigen lassen, dass er eine schulmedizinische Behandlung nicht durchführen möchte. Wir raten allerdings davon ab, Patienten zu behandeln, die eine schulmedizinische Behandlung ablehnen.
- Achten Sie hier besonders darauf, dass Sie die Behandlung lege artis durchführen, d.h. achten Sie auf Hygienevorschriften, verwenden Sie keine Medikamente, welche nicht zugelassen sind, dokumentieren Sie die Behandlung entsprechend sorgfältig usw.
- Machen Sie keine Heilsversprechungen im Bezug auf Krebs, auch nicht auf Ihrer Homepage und in Ihren sonstigen Werbeunterlagen.

Wir haben gesehen, dass dieser Fall für viele Gegner des Heilpraktikerberufes eine Gelegenheit war, unseren Berufsstand zu diskreditieren. Geben Sie unseren Gegnern keine Angriffspunkte und arbeiten Sie immer lege artis, auch und gerade bei Patienten, die mit einer schweren Krankheit zu Ihnen kommen!

Mit kollegialen Grüßen

Herbert Eger

Vorsitzender des BDHN e.V.